

Mündliche Urteilsbegründung:

1. Teil

Vorwort

Mit dem heutigen Urteil geht nach nunmehr 60 Verhandlungstagen und nach einer Verhandlungsdauer von nahezu einem Jahr ein Verfahren zu Ende, dem ein Tatgeschehen zugrunde liegt, das wie kaum ein anderes in den letzten Jahren zuvor die Medien beschäftigt hat und der Öffentlichkeit vor Augen geführt hat, wie groß auch in diesem Land die Gefahr terroristischer Anschläge durch aufgeheizte und verblendete Radikal-Islamisten ist. Zutreffend haben die Vertreter der Bundesanwaltschaft in ihrem Plädoyer darauf hingewiesen, dass Deutschland einem islamistischen Anschlag nie näher gestanden hat als im vorliegenden Fall. Dass es nicht zu einem verheerenden Blutbad mit einer Vielzahl von Toten gekommen ist, ist allein dem Umstand zu verdanken, dass der Angeklagte und sein Mittäter Jihad Hamad einem Irrtum beim Bau der Sprengsätze unterlegen sind. Wären die Sprengsätze explodiert, so wie es der Angeklagte und Jihad Hamad geplant hatten, wäre Deutschland von einem Anschlag erschüttert worden, der die Erinnerung an andere verheerende Anschläge in jüngerer Zeit wachgerufen hätte; ich denke hier namentlich an die Anschläge von London und Madrid. Das vorliegende Tatgeschehen reiht sich unter vielen Gesichtspunkten in die Abfolge der Verfahren ein, die der Senat in den letzten Jahren zu verhandeln hatte. Ich erinnere an unsere Ausführungen anlässlich des Urteils gegen Shadi Abdalla, einem Mitglied der Terrorgruppe Al Tawhid um den damaligen Top-Terroristen Abu Musab Al Zarqawi. Ich zitiere:

„Der Beginn eines möglichen weiteren neuen Abschnitts (von Terrorismusprozessen) deutete sich mit dem Kaplan-Verfahren an, dem ersten Islamistenprozess (vor diesem Senat). Es sei daran erinnert, dass das damalige (Kaplan-)Urteil am 15. November 2000, also zehn Monate vor den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington, erging. Und schon damals haben wir auf die Gefahren des islamistischen Fundamentalismus hingewiesen. ... Dass aber gerade der islamistische Fundamentalismus alsbald danach die Welt geradezu bis in ihre tiefsten Fundamente erschüttern würde, das freilich ließ sich seinerzeit noch nicht erahnen, jedenfalls nicht die zerstörerische Wucht, mit der sich der Hass auf die Welt der sog. Ungläubigen entlud und immer noch entlädt. Und nun sind diese Schrecken unserer Zeit in den Gerichtssälen angekommen.“

Und diese Aussage, diese Feststellung trifft auch auf die Tat des Angeklagten und seines Freundes Jihad Hamad zu. Auch wenn der Angeklagte nicht Mitglied einer terroristischen Vereinigung war und deshalb auch nicht als Terrorist im Sinne des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, so handelte es sich der Sache nach, ja auch der Motivation und der Zielrichtung nach, um eine zutiefst terroristische Tat. Und wenn bei allen gesetzlichen Einschränkungen gleichwohl ein im Versuch steckengebliebenes Verbrechen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe geahndet werden kann, ja geahndet werden muss, dann ist es das vom Angeklagten begangene Verbrechen. Wer die heimtückische Tötung einer Vielzahl von Menschen aus Hass und Feindseligkeit und zudem mit gemeingefährlichen Mitteln plant und aus seiner Sicht alles für den Erfolg der Tat getan hat, der hat solche Schuld auf sich geladen, dass nur die Höchststrafe die gerechte Antwort des Gesetzes sein kann.

Der Angeklagte hatte es in der Hand, eine mildere Strafe, eine zeitige Freiheitsstrafe, zu erreichen. Ihm ist vom Senat bereits am ersten Hauptverhandlungstag geraten worden, ein „Geständnis in der Nähe des Tatgeschehens“ abzulegen, wenn es etwas zu gestehen gebe, und keine „Geschichten aus 1001 Nacht“ zu erzählen. Der Angeklagte ist diesem Rat jedoch nicht gefolgt, sondern hat alles sozusagen auf eine Karte gesetzt. Nachdem der Angeklagte das Ergebnis der Ermittlungen zur Kenntnis genommen und erkannt hatte, dass es aussichtslos war, den äußeren Tathergang und seine eigene Tatbeteiligung an der Platzierung der Trolleys in den Zügen abzustreiten, hat er sich dahin eingelassen: Ja, er und Hamad hätten einen tödlichen Anschlag – wie angeklagt – vorgehabt, jedoch habe sich bei ihm, in seinem Innersten, ein Wandel vollzogen. Er habe vom Tatplan heimlich ohne Wissen seines Mittäters Abstand genommen und die Sprengsätze ganz bewusst so hergestellt, dass sie nicht explodieren konnten. In der Tat muss man einräumen, dass dies die einzig denkbare im Ansatz mögliche Entlastungseinlassung war, und sie hat dann ja auch hier und da, wie man gelegentlich lesen konnte, ihre Wirkung nicht verfehlt und zwischenzeitlich zu Irritationen in der Medienöffentlichkeit geführt. Jedoch auch diese Einlassung war aufgrund der objektiven Beweislage von vornherein zum Scheitern verurteilt. Hinzu kommt, dass der Angeklagte, der immer wieder auf Nachfragen des Gerichts bereitwillig Angaben machte, sich das ein über das andere Mal in Widersprüche verwickelte und offenbar seine spontan aus der jeweiligen Prozesssituation heraus gemachten Schutzbehauptungen nicht nachzuhalten vermochte. Doch die Verteidigung des Ange-

klagten beschränkte sich nicht allein auf diese Schutzbehauptung zu seiner inneren Abkehr. Auch dem Angeklagten und seiner Verteidigung war klar, dass diese Schutzbehauptung in einem unauflösbaren Widerspruch zu den Angaben des Mittäters Hamad stand, die dieser in mehreren polizeilichen und richterlichen Vernehmungen nach der Tat gemacht hat, und zwar insbesondere bei seiner ersten Vernehmung vor einem libanesischen Richter im Rahmen der Rechtshilfe. In allen diesen Vernehmungen hatte Hamad nämlich die Tat so, wie sie angeklagt wurde, gestanden. Also musste die Verteidigungsstrategie dahin gehen, diese Vernehmung „wegzubekommen“, d.h. ihre Unverwertbarkeit zu belegen. Und weshalb hätte diese Vernehmung für den Senat unverwertbar sein können? Dies wäre der Fall gewesen, wenn Hamad die den Angeklagten belastende Aussage aufgrund von Folter gemacht hätte. Und in der Tat, einen solchen Sachverhalt, nämlich die Erzwingung dieser Aussage Hamads durch Folter, hat der Verteidiger des Angeklagten Rechtsanwalt R. mit einer Vielzahl von Beweisanträgen, mit von ihm gestellten Zeugen, mit zwei Reisen in den Libanon zur Befragung von Zeugen und mit seiner eigenen Präsentation als Zeuge zu belegen versucht. Diese Beweisanträge sind nicht nur ins Leere gegangen, vielmehr hat sich zur Gewissheit des Senats ergeben, dass Hamad nicht gefoltert wurde und damit seine Aussage vor dem libanesischen Richter ohne jede Einschränkung verwertbar ist. Diese Aussage des Mittäters war ein ganz wesentlicher oder sogar der wesentliche Baustein für die Überzeugungsbildung des Senats. Auf ihm beruhen neben den objektiven Beweismitteln die Feststellungen zum Tatgeschehen.

Welches Tatgeschehen haben wir feststellen können:

Der als jüngstes von insgesamt 13 Kindern (insgesamt 10 Brüder, 3 Schwestern) in einer großen, streng religiösen Familie aufgewachsene Angeklagte kam im Jahr 2004 im Alter von 19 Jahren auf Wunsch seiner Eltern nach Deutschland, um hier ein ingenieurwissenschaftliches Studium aufzunehmen. Zunächst begann er ein obligatorisches zweisemestriges Vorbereitungsstudium am Studienkolleg für Technik und Wirtschaft in Kiel, welches er trotz eines Wiederholungssemesters und erheblicher Fehlzeiten im Juni 2006 – also kurz vor der Tat – mit mäßigem Erfolg abschließen konnte. Anders als seine überwiegend ebenfalls muslimischen Kommilitonen war der Angeklagte wegen seiner strengen Religiosität und seiner bereits im Libanon bestehenden radikal-islamistischen Grundeinstellung nicht ge-

willt, sich in sein neues Lebensumfeld zu integrieren. Vielmehr lehnte er mehr und mehr „alles Westliche“ vollständig ab und bewunderte seine großen Vorbilder U-sama Bin Laden und Abu Musab Al Zarqawi. Zudem versuchte er, seine Kommilitonen von seinem von Hass geprägten Weltbild und der Idee des „bewaffneten globalen Jihad gegen die Ungläubigen“ zu überzeugen.

Diese extremistischen Ansichten des Angeklagten wurden durch die Veröffentlichung der sog. Mohamed-Karikaturen in verschiedenen deutschen Zeitungen noch weiter verstärkt und intensiviert. Der Angeklagte sah in diesen einen nicht zu verzeihenden Angriff auf den Propheten Mohamed, den Islam und damit die gesamte islamische Welt, den er in keinem Fall tatenlos hinzunehmen bereit war. Wie in verschiedenen im Internet veröffentlichten sog. Fatwas – dies sind religiöse „Rechtsgutachten“ – gefordert, betrachtete er es nunmehr als seine unbedingte Pflicht als Muslim, gerade auch in Deutschland gewaltsam Vergeltung zu üben. Er beschloss daher, bei sich bietender Gelegenheit hier mittels selbstgebauter Sprengsätze Anschläge zu verüben und dadurch möglichst viele „Ungläubige“ zu töten.

Etwa zu dieser Zeit wurde der Angeklagte von seinen Eltern gebeten, sich um den ebenfalls aus Tripoli im Libanon stammenden Jihad Hamad zu kümmern, der in Köln einen Sprachkurs besuchte und sich für die Aufnahme eines Studiums in Kiel interessierte. Als Hamad den Angeklagten dann im April 2006 in Kiel besuchte, erkannte der Angeklagte schnell, dass ihm dieser bei der Durchführung der geplanten Anschläge nützlich sein könnte. Aufgrund der mit Hamad geführten Gespräche war ihm nämlich bereits nach kurzer Zeit klar geworden, dass dieser in gewissem Maß ebenfalls von dem radikal-islamistischen Jihadgedanken fasziniert war und deshalb für die Anschlagpläne durchaus empfänglich sein würde. Zum anderen war dem Angeklagten auch nicht verborgen geblieben, dass Hamad von seiner Persönlichkeit her erst wenig gefestigt und unsicher war und zudem – ähnlich wie er selbst – in Deutschland noch keine echte Bezugsperson gefunden hatte. Diese Umstände nutzte der Angeklagte gezielt aus, um Hamad zur Teilnahme an den geplanten Anschlägen zu überreden. In der dem Angeklagten eigenen kompromisslosen und bestimmenden Art zeigte er Hamad in Kiel immer und immer wieder die im Internet gefundenen Fatwas und anderes radikal-islamistisches Material, bis diese „Gehirnwäsche“ – so hat Hamad den Vorgang gegenüber einem

deutschen Ermittlungsbeamten einmal bezeichnet – schließlich von Erfolg gekrönt war. Der unsichere Hamad akzeptierte den Angeklagten als in religiösen Dingen überlegene, Orientierung bietende Respektsperson und sah in den geplanten Terroranschlägen nunmehr den eigentlichen Sinn seines bisher eher ziel- und antriebslos verlaufenden Lebens. Nachdem der Angeklagte schließlich im Internet eine filmische Bauanleitung zur Herstellung von einfachen Sprengsätzen unter Verwendung von handelsüblichen Flüssiggasflaschen gefunden hatte, beschlossen er und Hamad, zwei derartige Sprengsätze zu bauen und diese verborgen in Koffertrolleys zeitgleich in zwei Personenzügen zu zünden. Ausdrückliches Ziel der beiden war es, durch die Anschläge eine möglichst große Anzahl von „Ungläubigen“ zu töten.

Nachdem Hamad nach einer Woche wieder nach Köln zurückgekehrt war, betrieben beide zielgerichtet die Umsetzung ihres Tatplans, wobei sie sich hierbei zur technischen und ideologischen Vorbereitung der zahlreichen im Internet zu findenden jihadistischen Seiten und verschiedener dort veröffentlichter Terrorhandbücher bedienten. Beide standen in regelmäßigem Kontakt miteinander, wobei der Angeklagte durch die Versendung von radikal-islamistischem Propagandamaterial per E-Mail die Bereitschaft Hamads zur Mitwirkung bei den Anschlägen wachhielt.

Am 26. Juni 2006 reiste der Angeklagte sodann erstmals zu Hamad nach Köln, um die näheren Einzelheiten der geplanten Sprengstoffanschläge festzulegen. In der Folgezeit beschafften sich beide die zum Bau der Sprengsätze erforderlichen Materialien, wie insbesondere zwei gefüllte Propangasflaschen, die Koffertrolleys, die zum Bau der Zeitzünder dienenden Wecker sowie weitere Komponenten und buchten die zur Flucht vorgesehenen Flüge in den Libanon, die sie jedoch später wegen der dort herrschenden Kriegsunruhen nochmals umbuchen mussten. Anschließend kehrte der Angeklagte nach Kiel zurück.

Am 16. Juli 2006 reiste der Angeklagte erneut zu Hamad nach Köln, um nun die Tatvorbereitungen abzuschließen. Abgestimmt auf ihre Abflugzeit legten sie sich jetzt zunächst auf die gegen Mittag vom Hauptbahnhof in Köln abfahrenden Regionalzüge von Aachen nach Hamm und von Mönchengladbach nach Koblenz als Anschlagziele fest. In Hamads Wohnung in Köln baute der Angeklagte mit Hamads Hilfe sodann die Sprengsätze und die Zeitzünder zusammen, wobei er sich

weitgehend an der im Internet gefundenen Bauanleitung orientierte. Da es dem Angeklagten jedoch nicht gelungen war, wie in dieser vorgesehen Sauerstoff auf eine der Gasflaschen zu pressen, beschloss er, der Einfachheit halber allein mit Propangas gefüllte Flaschen zu verwenden. Da der Angeklagte in dieser Hinsicht nicht über hinreichende chemische Kenntnisse verfügte, ging er aufgrund seiner laienhaften Vorstellung fälschlicherweise davon aus, dass auch Gasflaschen allein mit diesem Inhalt mittels der gebauten Zündvorrichtungen mit den beabsichtigten verheerenden Folgen zur Explosion gebracht werden könnten. Der Angeklagte verkannte jedoch, dass für ein explosionsfähiges Gas in der Gasflasche zwingend ein Oxidationsmittel – wie beispielsweise Sauerstoff – notwendig war und allein mit Propangas gefüllte Flaschen auf die beabsichtigte Weise nicht zur Explosion gebracht werden konnten. Die so hergestellten Sprengsätze legten der Angeklagte und Hamad in die zuvor beschafften Koffertrolleys und fügten diesen jeweils noch mehrere Flaschen mit einem Benzin-Diesel-Gemisch bei, um die Wirkung der Explosion zu verstärken und die Brandverletzungen der gewollten Opfer zu intensivieren. Aus dem gleichen Grund legte der Angeklagte in einen der Koffertrolleys einen Beutel mit etwa 100 Gramm Maisspeisestärke hinein.

Am Tattag, dem 31. Juli 2006, begaben sich der Angeklagte und Hamad mit den so präparierten Koffertrolleys gegen Mittag gemeinsam zum Hauptbahnhof in Köln, bestiegen jeweils den als Anschlagziel ausgewählten Regionalzug und ließen hier jeweils im unteren Bereich eines Doppelstockwagens die Sprengsätze zurück. Anschließend fuhren sie zum Flughafen Köln/Bonn, von wo aus sie gemeinsam Deutschland verließen und in den Libanon zurückkehrten.

Entgegen der Vorstellung und dem Willen des Angeklagten und Hamads kam es am Tattag zu der auf 14.30 Uhr eingestellten Alarmzeit trotz Auslösung einer Zündung nicht zu den erwarteten Explosionen, da – wie bereits dargelegt – das Gemisch „zu fett“ war, also die ausschließlich aus Propan bestehende Gasphase in der jeweiligen Flasche nicht zündfähig war, weil das zur Bildung eines explosiven Gemisches zwingend notwendige Oxidationsmittel Sauerstoff fehlte. Wären die von der Konstruktion her im Übrigen voll funktionsfähigen Sprengsätze explodiert, wäre jeweils ein gewaltiger – etwa 15 Meter großer – Feuerball mit einem erheblichen Splitterflug entstanden. Da sich zum Tatzeitpunkt in den Zügen eine Vielzahl von Reisenden aufgehalten hat, kann man sich unschwer vorstellen, dass hier-

durch ein Blutbad von ungeheuren Ausmaßen angerichtet worden wäre. Es wäre eine Vielzahl von Menschen verletzt oder gar getötet worden.

Da der Angeklagte seiner Familie im Libanon – bis auf seinem mittlerweile bei Gefechten mit der libanesischen Armee getöteten Bruder Saddam – den wahren Grund seiner Rückkehr nicht offenbart hatte, aber auch keine andere plausible Erklärung für einen längeren Aufenthalt in der Heimat hatte, kehrte er am 8. August 2006 auf Weisung seines Vaters nach Deutschland zurück, um sich weiter um sein Studium zu kümmern. Hierbei ging er davon aus, nicht mehr als Täter der Anschläge ermittelt werden zu können.

In Deutschland wurde mittlerweile nach den Tätern mit Hochdruck gefahndet. Nachdem den Ermittlungsbehörden schließlich durch Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras des Kölner Hauptbahnhofs Bilder der zwei noch unbekanntes Täter zur Verfügung standen, leiteten diese sogleich eine bundesweite Öffentlichkeitsfahndung nach diesen ein. Kurze Zeit später konnte der Angeklagte aufgrund eines Hinweises der libanesischen Sicherheitsbehörden als eine der zwei Personen identifiziert und am Morgen des 19. August 2006 am Kieler Hauptbahnhof festgenommen werden, als er im Begriff war, sich zu seiner Schwester nach Schweden abzusetzen. Einige Tage später konnte auch Jihad Hamad identifiziert und im Libanon festgenommen werden.

Während der Angeklagte gegenüber der Polizei überwiegend keine Angaben zur Sache machte, räumte der Mittäter Hamad nach kurzem Zögern gegenüber den libanesischen Behörden und einem libanesischen Ermittlungsrichter, aber auch gegenüber deutschen Ermittlungsbeamten im Libanon mehrfach die Tatbegehung und die hierbei bestehende Tötungsabsicht ein. Diese entsprechenden Angaben wiederholte er zudem in einer aufgrund eines deutschen Rechtshilfeersuchens zeitnah durchgeführten richterlichen Vernehmung im Libanon, die in Anwesenheit eines deutschen Bundesanwalts und eines Beamten des Bundeskriminalamtes stattfand. Erst im Rahmen des gegen ihn und gegen den abwesenden Angeklagten im Libanon geführten Strafverfahrens und in einer weiteren durch den Senat veranlassten Rechtshilfevernehmung erhob Hamad auf „prozesstaktische“ Empfehlung seines libanesischen Verteidigers wahrheitswidrig Foltterwürfe gegen

die libanesischen Behörden und gab an, die Sprengsätze seien lediglich als „Attrappen zur Warnung“ gedacht gewesen.

Soweit gerafft das Tatgeschehen.

Anders als in anderen vor diesem Senat verhandelten Prozessen lagen die Schwierigkeiten dieses Verfahrens nicht in der Bewältigung materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Fragen. Die Schwierigkeiten, die sich im vorliegenden Verfahren ergaben, waren zum einen die zeitlich aufwändige Abwicklung des an den Libanon gerichteten Rechtshilfeersuchens u.a. mit dem Ziel der schließlich – wenn auch ohne Anwesenheit von Mitgliedern des Senats oder sonstiger Verfahrensbeteiligter – im Juli 2008 erfolgten zweiten Vernehmung des Mittäters Jihad Hamad sowie mit dem weiteren Ziel der Überlassung von Protokollen der Vernehmungen des Hamad durch die libanesischen Strafverfolgungsbehörden, die dem Senat erst Mitte November zugeleitet wurden; zum anderen sah sich der Senat mit der Situation konfrontiert, dass mehrere libanesische Zeugen, nämlich der führende Ermittlungsbeamte der Polizei in Beirut, beide früheren Verteidiger des Mittäters Hamad sowie der Ermittlungsrichter, der Hamad vernommen hat, entgegen anfänglicher Zusagen schließlich aus Angst um ihr Leben bzw. vor Racheakten – auch aus dem Umfeld der Familie des Angeklagten – nicht zur Vernehmung nach Deutschland kamen. Und nicht zuletzt hatte sich der Senat damit auseinandersetzen, dass seitens der Verteidigung trotz erster gemeinsamer Terminabsprachen zur Beendigung des Verfahrens bereits im September gleichwohl bis zur letzten Woche, also bis Anfang Dezember, fortlaufend Beweisanträge gestellt wurden, durch die das Verfahren weiter in die Länge gezogen wurde.

Solche Vorgänge sind durchaus geeignet, zur Bereicherung und Beschleunigung der – in den politischen Gremien bereits stattfindenden – Diskussion über die Neugestaltung des Beweisantragsrechts beizutragen. Nach den vom Senat nicht nur in diesem Verfahren gemachten Erfahrungen sollte ernsthaft der bereits in vereinzelt Entscheidungen auch des Bundesgerichtshofs angestellten Überlegung einer gesetzlich geregelten Fristsetzung zur Stellung von Beweisanträgen, wie sie in anderen europäischen Ländern bereits existiert, nähergetreten werden.

Zum Abschluss dieses Vorworts soll aber nicht versäumt werden, auf Folgendes hinzuweisen:

Ohne die personell wie materiell aufwändige Ermittlungsarbeit des Bundeskriminalamtes, den überobligationsmäßigen persönlichen Einsatz und Fleiß vieler Kriminalbeamter sowie die überaus professionelle Arbeit insbesondere der Ermittlungsgruppe um den Chefermittler im vorliegenden Verfahren, Kriminalhauptkommissar Kapels, hätte das Tatgeschehen nicht und erst recht nicht so umfassend aufgeklärt werden können. So wäre beispielsweise eine Identifizierung des Angeklagten und des Jihad Hamad als Täter der versuchten Sprengstoffanschläge ohne die umfangreiche und zeitintensive Auswertung der zahlreichen Überwachungsvideos des Kölner Hauptbahnhofs nicht möglich gewesen. Daher demonstriert dieses Verfahren exemplarisch, wie außerordentlich hilfreich die in der öffentlichen Diskussion ganz überwiegend kritisch betrachtete Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen bei der Aufklärung schwerster Straftaten sein kann, und macht ferner deutlich, wie unverzichtbar – abgesehen von der Notwendigkeit einer personell und sächlich gut ausgestatteten Polizei – ein wirksames Ermittlungsinstrumentarium gerade bei der Aufklärung schwerster, insbesondere auch terroristischer Verbrechen ist.